

# Die besten Tipps zum Jahresende

Der Finanzexperte Adolf Beeler rät zu einer vorausschauenden Steuerstrategie mit aktivem Handeln

ADOLF BEELER

**W**er namhaft Steuern sparen will, muss sich spätestens zum Jahresende hin Gedanken machen, wie er bei der nächsten Steuererklärung das steuerbare Einkommen reduzieren will. Der grösste Fehler bei den Steuern besteht nämlich darin, die laufende Steuererklärung auszufüllen, abzuschicken und auf die Formulare des nächsten Jahres zu warten. Wer jetzt noch handelt, kann sich bis Weihnachten mit den folgenden Tipps noch selber beschenken.

## Unterhalt der Liegenschaften

Generell gilt: Sofern die in diesem Jahr ausgeführten Unterhaltsarbeiten die zulässige Unterhaltspauschale übersteigen, so empfiehlt es sich, alle noch ausstehenden Handwerkerrechnungen bis zum 31. Dezember zu bezahlen. Andernfalls sind diese Rechnungen im Folgejahr möglicherweise durch die (höhere) Pauschale abgegolten und fallen steuerlich ins Niemandsland. Bei grösseren Renovationsaufwendungen empfiehlt es sich dagegen, diese Kosten auf zwei oder mehrere Steuerperioden aufzuteilen. Auf diese Weise können Sie den progressiven Steuertarif während mehrerer Perioden reduzieren, was zusätzliche Steuerersparnisse bedeutet.

## «Dumont-Praxis»

Bisher galt: Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann, wer eine sanierungsbedürftige Liegenschaft erwirbt, während der ersten fünf Jahre seit dem Erwerb solche Aufwendungen steuerlich nicht zum Abzug bringen (sogenannte «Dumont-Praxis»). Die eidgenössischen Räte haben diese sanierungsfeindliche Praxis nun abgeschafft. Bei der direkten Bundessteuer gilt die neue Regelung für Fälle, die sich ab 1. 1. 2010 verwirklichen. Der Kanton Zug wendet die neue Regel – wie die direkte Bundessteuer – erfreulicherweise bereits seit letztem Jahr an.

## Bereich Energiesparen

Bisher galt: Auslagen für Massnahmen zur rationellen

Energieverwendung können in den ersten fünf Jahren nach Erwerb der Liegenschaft zu 50 Prozent und nachher zu 100 Prozent abgezogen werden. Auf den 1. 1. 2010 wurde bei der direkten Bundessteuer wie auch im Kanton Zug diese Einschränkung aufgehoben. Investitionen im Bereich Energiesparen und Umweltschutz können also bereits im ersten Jahr nach dem Erwerb bei den Einkommenssteuern voll abgezogen werden.

## Gemeinnützige Zuwendungen

Der Bund und der Kanton gestatten einen Abzug für Spenden. Voraussetzung ist, dass die Zahlung an eine Institution geleistet wird, die aufgrund ihres gemeinnützigen Zweckes steuerbefreit ist (zum Beispiel Caritas, Amnesty International, Schweizerisches Rotes Kreuz, Winterhilfe, LZ-Weihnachtsaktion). Abzugsfähig sind auch die freiwilligen Geldleistungen an öffentliche Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinden sowie deren Anstalten). In der Regel sind Zuwendungen an Institutionen, die Kultuszwecke verfolgen (Kirchen, Spezialschulen, Religionsgemeinschaften, Sportvereine), nicht abzugsfähig. Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke sind immer anhand von Belegen nachzuweisen und der Steuererklärung beizulegen. Bei Bund und Kanton können maximal 20 Prozent des massgebenden Reineinkommens geltend gemacht werden. Der Gesamtbeitrag der Zuwendungen muss sich auf mindestens 100 Franken belaufen. Achtung: Neben Bargeld können auch übrige Vermögenswerte wie Grundstücke, Liegenschaften, Kunstgegenstände gespendet und abgezogen werden. Die freiwilligen Zuwendungen sind in der Steuererklärung detailliert aufzuführen. Die Belege sind jedoch nur auf Verlangen der Steuerverwaltung einzureichen.

## Spenden an politische Parteien

Im Jahr 2011 geleistete Zuwendungen an politische Parteien können bei der Kantonssteuer gemäss Zuger Steuerpraxis als gemeinnützige Zuwendung steuerlich gel-



«Wer noch vor Weihnachten ans Steuern sparen denkt, kann seine Finanzen noch optimieren.» Davon ist Steuerexperte Adolf Beeler aus Rotkreuz überzeugt.

FOTO PD

tend gemacht werden. Dies obwohl Parteien keine steuerbefreite gemeinnützige Tätigkeit ausüben. Sofern die Steuergesetzrevision in der Volksabstimmung vom 27. November angenommen wird, können ab 1. 1. 2012 geleistete Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien neu bis zu maximal 20 000 Franken mit einem Sonderabzug steuerlich geltend gemacht werden. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der maximale Steuerabzug 10 000 Franken. Falls Sie im Wahlkampf 2011 eine offizielle politische Partei unterstützt haben, sammeln Sie die Belege, machen Sie eine Aufstellung und tätigen Sie gemäss den vorstehenden Ausführungen einen Abzug in der nächsten Steuererklärung.

## Krankheitskosten

Sofern ungedeckte Arzt- und Zahnarztkosten den steuerlichen Selbstbehalt (5 Prozent des steuerbaren Nettoeinkommens) übersteigen, können diese steuerlich geltend gemacht werden. Achten Sie darauf, dass die Rechnungen alle

bis Ende Jahr bezahlt werden, weil steuerlich das Zahlungsdatum massgebend ist.

## Pensionskasse

Sofern Sie eine nachgewiesene Beitragslücke haben (Ihre Pensionskasse weiss Bescheid), können Sie noch bis zum Jahresende Einkäufe leisten, welche in der nächsten Steuererklärung vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgesetzt werden können. Zahlen Sie die Beiträge spätestens am 15. Dezember ein, damit Sie sicher sind, dass Ihnen die Beträge noch für 2011 gutgeschrieben werden. Je nach Einkommenshöhe kann der sofort eingesparte Betrag bis zu 25 Prozent der Einzahlung ergeben.

## Einzahlung in die Säule 3a

Der Maximalbetrag pro 2011 beträgt für Angestellte (Ehemann und Ehefrau, falls für beide zutreffend) je 6682 und für Selbstständigerwerbende 33 408 Franken. Solche Einzahlungen sind vollumfänglich steuerlich absetzbar und müssen spätestens am 31. Dezem-

ber bei der Bank oder Versicherung gutgeschrieben sein. Aufgepasst: Seit 1. 1. 2008 kann über das ordentliche Rentenalter hinaus mit der Säule 3a steuerprivilegiert gespart werden. Wer nach Erreichen des Alters 64 (Frauen) oder 65 (Männer) weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgeht, darf längstens bis Alter 69 (Frauen) oder 70 (Männer) abzugsfähige Einzahlungen leisten und den Bezug der Altersleistung bis zu diesem Zeitpunkt hinausschieben.

## Pensionierung

Falls Sie nächstes Jahr pensioniert werden, lohnt es sich allenfalls, das Säule-3a-Guthaben noch in diesem Jahr zu beziehen. Denn für die Berechnung des Steuertarifes werden alle Vorsorgekapitalbezüge (Pensionskasse, Freizügigkeitsguthaben, Säule 3a) eines Kalenderjahres zusammengezählt. Aufgrund der progressiven Tarife führt dies in der Regel zu einer höheren Steuerbelastung.

## Umzug

Wer auf das Jahresende hin

umzieht, sollte darauf achten, wo er am 31. Dezember seinen Wohnsitz hat. Das Datum entscheidet, in welchem Kanton und in welcher Gemeinde man für das gesamte abgelaufene Jahr seine Steuern bezahlt. Beispiel: Sie ziehen am 20. Dezember 2011 von Zug nach Zürich. Sie bezahlen für das Jahr 2011 Ihre gesamten Steuern in Zürich. Der umgekehrte Fall gilt sinngemäss. Je nach kantonalem Steuertarif ist mit der Anmeldung am neuen Wohnort bis Januar zuzuwarten oder die Anmeldung bereits im Dezember vorzunehmen. Achtung: Der Lebensmittelpunkt muss tatsächlich von einem Wohnort zu einem anderen Wohnort verlegt und allenfalls mit geeigneten Unterlagen (Mietvertrag) nachgewiesen werden. Nur die Papiere zu verlegen, funktioniert nicht.

## Heirat

Im Kanton Zug gilt, dass bei Heirat für die Besteuerung während der gesamten Steuerperiode die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode, also am 31. Dezember, massgebend sind. Wer also beispielsweise am 15. Dezember 2011 heiratet, hat für das gesamte Steuerjahr 2011 die Einkünfte und das Vermögen zusammenzurechnen und gemeinsam zu versteuern. Sind beide voll erwerbstätig, kann dies aufgrund der Steuerprogression zu einer spürbaren Mehrbelastung führen. Bei einer Hochzeit im Januar 2012 können die gesamten Einkünfte 2011 getrennt und zu einem tieferen Progressionstarif abgerechnet werden. Ziehen die Eheleute zusammen, so ist für die Besteuerung entscheidend, wo sich am 31. Dezember der gemeinsame Wohnort befindet. Dort werden die Eheleute für die gesamte Steuerperiode

## DER AUTOR

Adolf Beeler ist Inhaber der Beeler + Beeler Treuhand AG in Rotkreuz. Der Steuerexperte ist auch Autor des «Zuger Steuerratgebers». Dort findet man viele weitergehende Informationen. Der Steuerratgeber ist unter [www.beeler.ch](http://www.beeler.ch) als kostenloser Download verfügbar. (FH)

## Abstimmung

# Kanton will Steuern senken

Die Zuger stimmen am 27. November über eine Steuersenkung ab. Die wichtigsten Punkte im Überblick.

Heute können Eltern für die Fremd- oder Eigenbetreuung jedes Kindes unter 16 Jahren 3300 Franken abziehen, sofern ihr Reineinkommen unter 76 000 Franken liegt. Neu erhöht sich sowohl der Fremdbetreuungs- als auch der Eigenbetreuungsabzug auf 6000 Franken. Zudem entfällt die Einkommensschwelle. Dieser Abzug kann für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Altersjahr zusätzlich zum allgemeinen Kinderabzug von 12 000 Franken beansprucht werden.

Ab dem 14. Geburtstag ist nach Bundesgesetz kein Betreuungsabzug mehr zulässig. Deshalb wird neu der allgemeine Kinderabzug für Kinder ab dem 15. Altersjahr um 6000 Franken erhöht. Dies ergibt einen Abzug von insgesamt 18 000 Franken. Grund für die Erhöhung ist die Tatsache, dass die Kosten für ältere Kinder erfahrungsgemäss nicht ab-, sondern eher zunehmen.

Vom Mietzinsabzug profitiert neu auch der Mittelstand. Die bisherige Regelung, wonach Steuerpflichtige bis zu einem Reineinkommen von 76 000 Franken 20 Prozent ihrer Wohnkosten, höchstens jedoch 7800 Franken abziehen können, bleibt bestehen. Neu wird darüber hinaus Alleinsteh-

henden mit einem Reineinkommen bis zu 90 000 Franken ein Abzug von 2000 Franken und Verheirateten mit einem Reineinkommen bis zu 180 000 Franken ein Abzug von 4000 Franken gewährt.

Die steuerliche Entlastung der Mieter erleichtert es zudem, auch mit der Anpassung der Eigenmietwerte für Eigentümer von selbst bewohnten Häusern und Wohnungen für mindestens weitere fünf Jahre zuzuwarten.

Nach dem Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien vom 12. Juni 2009 können Privatpersonen bei der direkten Bundessteuer Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an

politische Parteien bis zu 10 000 Franken von den Einkünften abziehen. Im revidierten Zuger Steuergesetz beträgt der Maximalbetrag für diese Abzüge 20 000 Franken. Neu erfolgt der Ausgleich der kalten Progression jährlich.

Die Gewinnsteuer für Unternehmen wird gestaffelt gesenkt. Zum einen wird der einfache Steuersatz für die ersten 100 000 Franken Gewinn, also der untere Gewinnsteuersatz, von 4 auf 3 Prozent reduziert. Zum anderen wird auch der über 100 000 Franken hinausgehende obere Gewinnsteuersatz in Teilschritten gesenkt: 2012 von 6,5 auf 6,25 Prozent, 2013 auf 6 Prozent und 2014 auf 5,75 Prozent einfache Steuer. (FH)

## Kontra

# Was Gegner sagen

Gegen das Steuergesetz haben die SP-Fraktion und die Alternative Grüne Fraktion des Kantonsrats votiert.

In ihrer Begründung werfen sie der Regierung vor, diese heize mit der Steuersenkung das Wachstum im Kanton noch an. Vor allem Reiche würden entlastet. So seien seit 2007 vor allem die Wohlhabenden und grosse, gewinnstarke Unternehmen mit drei Steuergesetzesänderungen jährlich um 140 Millionen Franken entlastet worden.

Das Steuerpaket sei unausgewogen – beschenkt würden primär grosse Kapitalgesellschaften mit über 37 Millionen Franken. Familien und Mieter würden nur mit knapp 15 Mil-

lionen entlastet. Diese Brosamen hätten einzig den Zweck, diese schlechte Revision der Bevölkerung schmackhaft zu machen. Besonders stossend sei, dass der Kantonsrat gegenüber dem regierungsrätlichen Vorschlag bei Familien- und Mieterabzügen gar noch Einsparungen vornahm.

## Zuzug von Topverdienern lässt die Preise steigen

Weiter heisst es bei den Gegnern: Zugs Tiefststeuern beschleunigten den Zuzug von Topverdienern und steuerrechtlich privilegierten Firmen. Dies erhöhe die Wohnkosten. Viele Zuger würden in andere Kantone abwandern, wo ihnen mehr Geld zum Leben bleibe. Insgesamt betriebe die Regierung eine «unverantwortliche Finanzpolitik». (FH)